

---

## Mandanten-Information für Vereine

---

Im Juni 2021

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wer die Voraussetzungen der **Mustersatzung** zum steuerbegünstigten Zweck nicht erfüllt, erhält keinen **positiven Feststellungsbescheid**. Wir stellen Ihnen zu dieser Problematik eine aktuelle Entscheidung vor. Zudem beleuchten wir, warum eine Vergütung, die ein Mitglied des **Aufsichtsrats eines Sportvereins** für seine Tätigkeit erhält, nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Der **Steuertipp** befasst sich mit der umsatzsteuerlichen Beurteilung von **Sachspenden** und stellt Ihnen eine befristete **Billigkeitsregelung** vor.

Feststellungsbescheid

### Wie lässt sich die formelle Satzungsmäßigkeit erreichen?

Wie Sie Ihre Satzung aus steuerlicher Sicht zu gestalten haben, ist weitgehend durch die Abgabenordnung vorgegeben. Als Vorlage dient eine **Mustersatzung** der Finanzverwaltung. Ob ein Verein die satzungsmäßigen Voraussetzungen einhält, bescheinigt ihm das Finanzamt im Rahmen eines Feststellungsbescheids. Ein erteilter Feststellungsbescheid ist zum Beispiel die Grundlage dafür, dass der Verein Zuwendungsbestätigungen ausstellen darf.

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Hessen (FG) ging es um die Frage, ob das Finanzamt einem Verein zu Recht keinen positiven Feststellungsbescheid erteilt hatte. Aus der Satzung ging unter anderem nicht hervor, welchen **konkreten Zweck** der Verein erfüllen wollte.

In seiner Satzung hieß es: „Zweck des Vereins ist die Information über politische, steuerrechtliche und auch juristische Fehlentwicklungen, die gesellschaftspolitisch, ökologisch und ökonomisch relevant sind und die Gesellschaft insgesamt betrifft.“ Das reichte dem FG nicht aus. In der Satzung müsse zunächst die **Art der Steuerbegünstigung** festgelegt werden, ob der Verein also „gemeinnützige“, „mildtätige“ oder „kirchliche“ Zwecke verfolgen wolle. Dies müsse ausdrücklich im Wortlaut der Satzung enthalten sein und dürfe sich nicht nur im Wege einer mitunter nicht eindeutigen Auslegung ergeben. Erst wenn durch den Wortlaut feststehe, welcher Art eine Steuerbegünstigung sein solle, könne die Prüfung der übrigen Satzungsbestimmungen anhand der konkreten Voraussetzungen der ausdrücklich genannten Steuerbegünstigung erfolgen. Da dies hier nicht der Fall war, hatte die Klage vor dem FG keinen Erfolg.

**Hinweis:** Der Gesetzgeber macht klare Vorgaben, welche Anforderungen die Satzung er-

#### In dieser Ausgabe

- Feststellungsbescheid:** Wie lässt sich die formelle Satzungsmäßigkeit erreichen? ..... 1
- Unternehmereigenschaft:** Aufsichtsratsvergütung eines Sportvereins ist nicht steuerbar ..... 2
- Grundsteuer:** Ist ein Ferienhaus ohne Telefon-, Internet- und TV-Anschluss eine Wohnung? ..... 2
- Reha-Maßnahme:** Wann sind Fahrzeuge zur Krankenförderung von der Kfz-Steuer befreit? ..... 2
- Spendenabzug:** Gemeinnütziger Verein kann an „seine“ gemeinnützige Tochter-GmbH spenden ..... 3
- Selbstbeurlaubung:** Bildungsurlaub kommt auch für ehrenamtliches Engagement in Frage ..... 3
- Steuertipp:** Wie sind Sachspenden umsatzsteuerlich zu beurteilen? ..... 4

füllen muss. Lassen Sie daher Ihre Satzung regelmäßig von uns prüfen, damit das Finanzamt sie anerkennt.

#### Unternehmereigenschaft

### **Aufsichtsratsvergütung eines Sportvereins ist nicht steuerbar**

Die Vergütung, die ein Aufsichtsratsmitglied eines Sportvereins für seine Tätigkeit erhält, unterliegt nicht der **Umsatzsteuer**. Das hat das Finanzgericht Köln (FG) rechtskräftig entschieden.

Im Streitfall hatte ein Mitglied des Aufsichtsrats eines Sportvereins geklagt. Der Kläger erhielt ein **jährliches Budget**, das er für den Bezug von Dauer- und Tageskarten, die Erstattung von Reisekosten und den Erwerb von Fanartikeln einsetzen konnte. Das Finanzamt beurteilte das Budget als Entgelt für seine Aufsichtsrats-tätigkeit und setzte darauf Umsatzsteuer fest.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Das FG hat klargestellt, dass der Kläger mit seiner Aufsichtsrats-tätigkeit nicht selbständig tätig und damit **kein Unternehmer** im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sei. Ein Aufsichtsratsmitglied gelte nur dann als Unternehmer, wenn es seine Tätigkeit im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausübe und das damit verbundene wirtschaftliche Risiko trage. Diese Voraussetzungen seien im Streitfall nicht erfüllt. Die Umsatzsteuerfestsetzung sei daher aufzuheben.

**Hinweis:** Die Tätigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern wird in Deutschland bisher als selbständig angesehen. Das Mitglied ist daher aus umsatzsteuerlicher Sicht ein Unternehmer und seine Tätigkeit wird der Umsatzsteuer unterworfen. Diese Auffassung vertrat in der Vergangenheit auch der Bundesfinanzhof. Das FG hat mit dieser Entscheidung erstmalig die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2019 umgesetzt, die zur Aufsichtsratsvergütung einer niederländischen Stiftung ergangen ist. Vorteilhaft ist die Anwendung des FG-Urteils insbesondere für Vereine mit eingeschränktem oder keinem Vorsteuerabzug. Wir beraten Sie gern zu Zahlungen an Organmitglieder.

#### Grundsteuer

### **Ist ein Ferienhaus ohne Telefon-, Internet- und TV-Anschluss eine Wohnung?**

Grundsteuerfrei bleibt unter anderem Grundbesitz, der von gemeinnützigen oder mildtätigen inländischen Körperschaften, Personenvereinigun-

gen oder Vermögensmassen für ihre steuerbegünstigten Zwecke genutzt wird. Dient der Grundbesitz zugleich **Wohnzwecken**, gilt die Befreiung nur für bestimmte Unterkünfte (z.B. für Wohnräume in Schulland- und Erziehungsheimen sowie in Priesterseminaren). Erfüllt der Grundbesitz jedoch den bewertungsrechtlichen Wohnungsbegriff, ist stets eine Steuerpflicht gegeben, selbst wenn die Wohnung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzt wird.

Ein gemeinnütziger Verein hat sich kürzlich mit dem Finanzamt über die Frage gestritten, ob die Häuser in einem 1960 errichteten Feriendorf den **Wohnungsbegriff** erfüllen und deshalb grundsteuerpflichtig sind. Das Feriendorf besteht aus 15 Doppelhäusern (ohne Telefon-, Internet- und Fernsehanschlüsse und ohne Briefkästen), die der Verein ab 2016 an eine Stadt zur Unterbringung von Geflüchteten vermietet hatte. Er war der Ansicht, dass die Häuser nur einen temporären Aufenthalt ermöglichten und mangels effektiver Heizung und Dämmung nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet seien. Daher sei der Wohnungsbegriff nicht erfüllt und er könne die Grundsteuerbefreiung für mildtätige und gemeinnützige Rechtsträger beanspruchen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Befreiung jedoch abgelehnt und entschieden, dass das Feriendorf den Wohnungsbegriff erfüllt. Die Häuser bildeten in sich abgeschlossene Wohneinheiten mit eigenem Zugang. Sie wiesen sämtliche Einrichtungen auf, die für die Führung eines **selbständigen Haushalts** benötigt würden (Küche, Bad oder Dusche, Toilette). Sie verfügten zudem über eine Warmwasserversorgung sowie Ölheizung und könnten somit ganzjährig bewohnt werden. Der Wohnungsbegriff im bewertungsrechtlichen Sinne war folglich erfüllt.

**Hinweis:** Anschlüsse für Telefon, Internet und Fernsehen sowie ein Briefkasten gehören laut BFH zwar zu den Ausstattungsmerkmalen, die dem gegenwärtigen Wohnstandard entsprechen, sind aber für die Annahme einer Wohnung nicht zwingend erforderlich.

#### Reha-Maßnahme

### **Wann sind Fahrzeuge zur Krankenförderung von der Kfz-Steuer befreit?**

Zahlreiche gemeinnützige Organisationen führen Krankentransporte durch. Fahrzeuge, die **ausschließlich für Krankentransporte** verwendet werden, sind von der Kfz-Steuer befreit. Das Finanzgericht Münster (FG) hat sich mit den Voraussetzungen der Steuerbefreiung für Krankentransportfahrzeuge befasst.

Im Streitfall waren die Fahrten lange im Voraus von den Krankenkassen genehmigt worden. Daher ging das Finanzamt davon aus, dass es an der Dringlichkeit der Fahrten fehlte, und versagte die Steuerbefreiung. Dem ist das FG nicht gefolgt. Seiner Ansicht nach setzt die Krankenbeförderung zunächst voraus, dass **krank Menschen** befördert werden. Unter Krankheit sei auch für Zwecke der Kfz-Steuer ein anomaler körperlicher, geistiger oder seelischer Zustand, der nach herrschender Auffassung einer medizinischen Behandlung bedürfe, zu verstehen.

Von der Steuerbefreiung für Fahrzeuge, die ausschließlich für Fahrten im Zusammenhang mit der Behandlung kranker Menschen verwendet würden, seien auch Behandlungen umfasst, die durch besonderes medizinisch bzw. therapeutisch geschultes Personal durchgeführt würden (z.B. Physiotherapien, Reha-Maßnahmen und vergleichbare Behandlungen).

Das Gesetz erfordere nicht eine generelle, sondern eine „bestimmte“ Behandlungsbedürftigkeit der kranken Person, die Anlass der Fahrt sei. Diese Behandlungsbedürftigkeit müsse nicht notwendigerweise eilbedürftig oder akut sein. Wenn zwischen dem Datum der Ausstellung der Verordnung und der Krankenfahrt längere Zeit liege, sei das unschädlich. Jede medizinisch angezeigte (indizierte) Behandlungsmaßnahme führe zu der erforderlichen „**gewissen Dringlichkeit**“. Folglich seien auch medizinische Reha-Maßnahmen als Krankenbehandlung und damit in Verbindung stehende Fahrten erfasst.

**Hinweis:** Das Finanzamt hat Revision eingelegt. Nun bleibt die Entscheidung des Bundesfinanzhofs abzuwarten.

#### Spendenabzug

### **Gemeinnütziger Verein kann an „seine“ gemeinnützige Tochter-GmbH spenden**

Vereine haben mitunter gemeinnützige Tochtergesellschaften in Form gemeinnütziger GmbHs (gGmbHs). Inwieweit ein Verein in einem solchen Fall **Spenden** an die „eigene“ gGmbH leisten kann, hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) kürzlich entschieden.

Der Kläger ist ein Verein, dessen Spende aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb an die gGmbH nicht anerkannt wurde. Dem Argument des Finanzamts, dass hier keine Spende vorgelegen und es sich nur um eine gesellschaftsrechtlich veranlasste Zuwendung gehandelt habe, ist das FG nicht gefolgt. Unter Spenden würden Ausgaben verstanden, die freiwillig und ohne Gegenleistung zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke geleis-

tet würden. Voraussetzung für den **Spendenabzug** sei, dass die Ausgabe

- **freiwillig**, das heißt ohne rechtliche Verpflichtung bzw. bei freiwillig eingegangener Verpflichtung, und
- **unentgeltlich**, das heißt ohne Gegenleistung des Empfängers bzw. ohne unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung,

erbracht werde. Für die Abgrenzung der Spenden von (sonstigen) Betriebsausgaben halte der Bundesfinanzhof (BFH) die Motivation des Zuwendenden für entscheidend, wie sie durch die äußeren Umstände erkennbar werde. Nach Überzeugung des FG erfolgten die Zahlungen an die gGmbH freiwillig und ohne Gegenleistung zur Förderung der von der gGmbH verfolgten steuerbegünstigten Zwecke, die identisch mit denen des Vereins waren. Der Verein habe dabei ohne die Erwartung eines besonderen Vorteils gehandelt. Die gGmbH habe zudem unmittelbar die Spendenbescheinigung ausgestellt. Durch diese äußeren Umstände werde auch die Spendenmotivation des Vereins erkennbar. Weiter sei zu berücksichtigen, dass der Verein bei der Spende keine Bestimmung über die Verwendung getroffen habe. Hätte die Motivation des Vereins zur Hingabe der Mittel in der **finanziellen Unterstützung** der Tochtergesellschaft bestanden, hätte er nicht einen Weg gewählt, der zum einen der Form- und Inhaltsstrenge des Gemeinnützigkeitsrechts unterliege und zum anderen für ihn zu einem tatsächlichen Vermögensopfer führe.

**Hinweis:** Dass durch die Zuwendung des Vereins nicht nur die Satzungszwecke gefördert wurden, sondern auch die Tochtergesellschaft finanziell gestärkt wurde, beurteilte das FG lediglich als günstigen Nebeneffekt. Ob der BFH dies auch so sehen wird, bleibt abzuwarten, da dort das Revisionsverfahren anhängig ist.

#### Selbstbeurlaubung

### **Bildungsurlaub kommt auch für ehrenamtliches Engagement in Frage**

Außer in Bayern und Sachsen haben Arbeitnehmer in Deutschland einen gesetzlichen Anspruch auf Bildungsurlaub. Neben Maßnahmen der beruflichen oder politischen Weiterbildung ist auch die Teilnahme an Maßnahmen möglich, mit denen sich Arbeitnehmer für die Ausübung eines Ehrenamts qualifizieren können. Dies nahm eine Arbeitnehmerin zum Anlass, eine **Ausbildung zur Übungsleiterin** zu absolvieren. Ihren Antrag auf Freistellung lehnte ihr Arbeitgeber mit dem

Argument ab, dass eine ehrenamtliche Tätigkeit bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung ausgeübt werden müsse. Da die Arbeitnehmerin sich jedoch im Recht sah, blieb sie einfach von der Arbeit fern und besuchte den Kurs. Der Arbeitgeber kürzte daraufhin nachträglich ihren Lohn, den die Arbeitnehmerin einklagte.

**Hinweis:** Wenn sich der Arbeitgeber weigert, den Arbeitnehmer freizustellen, hat der Arbeitnehmer nicht das Recht, der Arbeit fernzubleiben und für die Zeit der beantragten Bildungsveranstaltung Entgelt zu verlangen. Er kann allenfalls versuchen, den Freistellungsanspruch gerichtlich durchzusetzen.

Der vor dem Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg (LAG) ausgetragene Streit beschränkte sich auf die Frage, ob die Klägerin die Veranstaltung auf eigene Kosten - im Rahmen unbezahlten Urlaubs - besucht hatte oder der Arbeitgeber nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Freistellung mit der Folge der **Entgeltfortzahlungspflicht** verpflichtet war. Das LAG hat den Lohnanspruch bejaht. Es ging von einer Vereinbarung zwischen den Parteien aus, derzufolge der Arbeitgeber der Klägerin zunächst unbezahlte Freistellung außerhalb des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg zur Teilnahme an dem Lehrgang gewährt hatte. Er habe sich verpflichtet, das Arbeitsentgelt nachzuentrichten, wenn gerichtlich festgestellt würde, die Klägerin habe einen Anspruch nach dem Bildungszeitgesetz gehabt. Für diese „Vereinbarung“ sprach laut LAG, dass die Vergütung erst später gekürzt worden war.

Der **Anspruch auf Bildungszeit** setzt nicht voraus, dass der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung oder der Durchführung der beantragten Bildungsmaßnahme bereits ehrenamtlich tätig ist. Der Arbeitnehmer muss auch nicht bereits Vereinsmitglied sein. Zudem muss ihm der Sportverein auch noch keine verbindliche Zusage für die spätere Ausübung der Übungsleitertätigkeit gegeben haben.

**Hinweis:** Aufgrund der Kulturhoheit der Länder weichen die gesetzlichen Regelungen zum Bildungsurlaub in den einzelnen Bundesländern voneinander ab.

#### Steuertipp

---

### Wie sind Sachspenden umsatzsteuerlich zu beurteilen?

Grundsätzlich unterliegen Sachspenden als unentgeltliche Wertabgaben der Umsatzsteuer, sofern der Gegenstand zum Vorsteuerabzug berech-

tigt hat. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nun erläutert, wie die Bemessungsgrundlage in solchen Fällen zu ermitteln ist. Die Bemessungsgrundlage einer Sachspende bestimmt sich nach dem **fiktiven Einkaufspreis** zum Zeitpunkt der Spende und nicht nach den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Das BMF hat zudem erstmals erörtert, wie die Bemessungsgrundlage mit Blick auf die Beschaffenheit des Gegenstands zu ermitteln ist. Zu berücksichtigen ist, ob der Gegenstand zum Zeitpunkt der Spende aufgrund seiner Beschaffenheit nicht mehr oder nur noch stark **eingeschränkt verkehrsfähig** ist. Hiervon ist unter anderem bei Lebensmitteln auszugehen, die kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums stehen oder deren Verkaufsfähigkeit als Frischware (Backwaren, Obst, Gemüse) aufgrund von Mängeln nicht mehr gegeben ist. Das gilt auch für Non-Food-Artikel mit Mindesthaltbarkeitsdatum (Kosmetika, pharmazeutische Artikel, Tierfutter, Blumen). Werden diese Gegenstände gespendet, kann eine im Vergleich zu noch verkehrsfähiger Ware geminderte Bemessungsgrundlage angesetzt werden. Die Minderung ist im Umfang der Einschränkung der Verkehrsfähigkeit vorzunehmen. Der Ansatz einer Bemessungsgrundlage von 0 € kann jedoch nur bei wertloser Ware erfolgen.

Sofern **Neuware** ohne Beeinträchtigung aus wirtschaftlichen Gründen aus dem Warenverkehr ausgesondert wird (z.B. wegen einer beschädigten Verpackung), liegt keine eingeschränkte Verkehrsfähigkeit vor. Hier ist ein fiktiver Einkaufspreis anhand objektiver Schätzungsunterlagen zu ermitteln.

**Hinweis:** Diese Grundsätze sind auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Darüber hinaus hat das BMF eine **befristete Billigkeitsregelung** für Sachspenden getroffen. Die Corona-Krise und die damit einhergehenden Maßnahmen des Lockdowns haben insbesondere beim Einzelhandel zu einer einzigartigen Belastung geführt. Daher wird bei Waren, die Einzelhändler an steuerbegünstigte Organisationen spenden, auf die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe verzichtet.

**Hinweis:** Diese Billigkeitsregelung gilt für zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2021 geleistete Spenden.

Mit freundlichen Grüßen